

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

E. Friedel: Das Königliche Fassadenrecht in den Residenzen Berlin und  
Potsdam.

## Das Königliche Fassadenrecht in den Residenzen Berlin und Potsdam.

Nach den Akten des Magistrats zu Berlin geschildert

von E. Friedel.

In der Absicht, das äussere Ansehen der Residenzen Berlin und Potsdam zu heben, haben im 18. Jahrhundert die preussischen Könige aus wohlgemeinter und wohlverstandener landesväterlicher Gesinnung in besseren neuen Strassen gedachter Städte den Bau ansehnlicherer Häuser dadurch gefördert, dass sie mitunter die Baustelle, mitunter Holz und Steine und, wenn die Fassade durch Allerhöchsten Erlass genehmigt wurde, zu deren Herstellung auch grössere Beträge baren Geldes gewährten. Solche Fassadenhäuser aus fridericianischer Zeit fallen dem Strassenwanderer selbstredend besonders in Potsdam in die Augen, weil diese Residenz viel kleiner als die Hauptstadt Berlin ist. Während in Berlin die Prunkfassade solcher Häuser gewöhnlich organisch in das eigentliche Haus verwachsen erscheint und deshalb stilistisch mit demselben übereinstimmt, ist dies in Potsdam nicht immer der Fall. Dort ist eine prächtig aussehende Fassade im italienischen Stil garnicht selten dekorationsartig ganz ärmlichen und kleinbürgerlichen Häusern mit kümmerlichen Treppen, Fluren und Zimmern vorgehängt. Solche Häuser sind z. B. zu Potsdam in der Breiten Strasse zu sehen. Die Fassaden wurden und werden dort mitunter geradezu als eine Last empfunden, wie mir Besitzer solcher Häuser gesagt haben.

Dass es in Berlin solche königlichen Fassadenhäuser giebt, ist wenig bekannt, anscheinend mitunter nicht einmal immer allen staatlichen und städtischen Behörden. So war es z. B. anfänglich nicht bekannt, dass, als Zwecks Verbreiterung der hiesigen Neuen Rossstrasse das Haus No. 13 (westliche Seite, zwischen der Rossstrassenbrücke und Wallstrasse) abgebrochen werden sollte, an diesem Grundstück, auf welchem das ehemalige auf königliche Kosten errichtete Wachtgebäude der Rossstrassenbrücke gestanden und das etwa im Jahre 1810 in Privatbesitz übergegangen, der Zwang, die Fassade zu erhalten und solche nur auf Grund königlicher Erlaubnis abzuändern, hatte.

Die städtischen Abbruchsarbeiten wurden vom Polizei-Präsidium inhibiert, und entspannen sich nunmehr Verhandlungen und Untersuchungen über das Königliche Fassadenrecht in Berlin, wobei Potsdam mitgestreift wurde. Was es mit diesem Recht auf sich hat, geht klar aus dem Schreiben des Königlichen Polizeipräsidiums vom 13. Juli 1899 an die Städtische Baudeputation hervor, welches wir deshalb als geschichtliches Zeugnis vollinhaltlich mitteilen.

Polizei-Präsidium  
Abteilung III.

Berlin, den 13. Juli 1899.

J.-No. 2357 III<sup>9</sup>.

An

die Städtische Baudeputation, Abteilung II.

Im Anschluss an die gestrige Unterredung mit dem unterzeichneten Abteilungs-Dirigenten wird ergebenst mitgeteilt, dass das in der Neuen Rosstrasse No. 13 belegene Haus zu denjenigen gehört, welche auf Königliche Kosten erbaut sind, und dass daher auf dasselbe das Publicandum vom 31. August 1787 Anwendung findet.

Letzteres ist im Amtsblatt 1829, Stück 17, Seite 87, veröffentlicht und hat folgenden Wortlaut:

„Auf ausdrücklichen immediat Befehl Sr. Königlichen Majestät wird den-  
„jenigen Einwohnern zu Berlin und Potsdam, welchen auf Königliche Kosten  
„Häuser erbaut worden sind, hierdurch bekannt gemacht, dass sie keineswegs  
„die Freiheit haben, an der Façade sothaner Häuser Veränderungen nach  
„ihrem Gutbefinden vorzunehmen. Es bleibt ihnen daher alles Ernstes unter-  
„sagt, weder die Attika, Vasen, Statuen, Gruppen oder auch andere Ver-  
„zierungen davon wegzunehmen oder zu verändern, wie sich einige bereits  
„erdreistet haben, sondern alles in dem Zustande zu lassen und zu erhalten  
„wie ihnen solches übergeben ist. Und wollen Sr. Königlichen Majestät ferner,  
„dass wenn an solchem Ornament etwas schadhaf geworden ist, die unbe-  
„mittelten Einwohner dieses sogleich dem Ober-Hof-Bauamte anzuzeigen haben,  
„welches Sorge tragen wird, dass die Reparaturen ohne Anstand auf König-  
„liche Kosten geschehen sollen.

„Berlin, den 31. August 1787.

gez.: von Woelner.

„Veränderungen an den Façaden der auf  
„Königliche Kosten erbauten Privathäuser.“

Die inzwischen an den Magistrat als Eigentümer des genannten Grundstücks ergangene diesseitige Verfügung bezüglich des Abbruches wird dahin modifiziert, dass gegen den Abbruch im Innern des Gebäudes diesseits nichts eingewendet werden soll. Das zuständige Polizei-Revier ist angewiesen worden, der Ausführung dieser Arbeiten kein Hindernis in den Weg zu legen.

Bemerkt wird noch, dass die alten Façaden-Zeichnungen in den diesseitigen Bauakten nicht enthalten sind, da dieselben erst mit dem Jahre 1873 beginnen. Es ist anzunehmen, dass von der ursprünglich vorhanden gewesenen Façade nichts mehr besteht. Da nun, wie dies in ähnlichen Fällen bereits geschehen, unter solchen Umständen der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auf besonderen Antrag davon Abstand genommen hat, die Allerhöchste Genehmigung zum Abbruch eines auf Königliche Kosten erbauten Hauses unter Einreichung der erforderlichen Vorlagen nachzusuchen, so wird anheimgestellt, auch im vorliegenden Falle beim Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten dementsprechend vorstellig zu werden.

gez.: Zacher.